



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Investition in Ihre Zukunft.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Anlage zu 32-7545.24-0/43/1

Antragsrichtlinien für die Ausschreibung 2015 zu den

„Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften - ZAFH“

I. Anforderungen zur Einreichung von Antragsskizzen / Vollanträgen

Die Antragsskizzen - sowie nach Aufforderung zur entsprechenden Ausarbeitung auch die Vollanträge - können für alle Bereiche der angewandten Forschung im Sinne der Innovationsstrategie Baden-Württemberg (http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/2013-07-15_Innovationsstrategie_Baden-Wuerttemberg.pdf) gestellt werden. Vor dem Hintergrund der Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) können lediglich neue Forschungsideen gefördert werden, für die weder eine anderweitige Finanzierung besteht, noch eine entsprechende Antragstellung vorgesehen ist. Sollten Anträge auf Forschungsgebieten gestellt werden, auf denen in Teilbereichen bereits eingerichtete ZAFH Forschung betreiben, so müssen diese Anträge nicht nur eine Weiterentwicklung der bereits erreichten Ergebnisse zum Gegenstand haben, sondern eine Neuartigkeit des Vorhabens in seiner Forschungsprogrammatur beinhalten.

Aus der Antragsskizze muss außerdem klar hervorgehen, wer für den Antrag verantwortlich ist. Anlagen sind in einem Anlagenverzeichnis zusammenzufassen. Die Seiten der Antragsskizze und der Anlagen sind zu nummerieren.

Das Wissenschaftsministerium geht weiterhin grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff im Internet (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zur Verlagspublikation in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden.

Weiterhin weist das Wissenschaftsministerium darauf hin, dass gemäß Beschluss der 11. Verbraucherschutzministerkonferenz vom 8. Mai 2015 alle Projekte, welche sich ausschließlich oder in Teilen mit Aspekten der wissenschaftlichen Verbraucherforschung befassen, aufgefordert sind, ihre Vorhaben in das Informationssystem Verbraucherforschung einzufügen.¹

1. Folgende Angaben müssen aus der Antragsskizze ersichtlich sein:

a) Antragstellende Hochschule / Sprecherin bzw. Sprecher sowie Beteiligte (Personen und Institutionen)

Für die antragstellende Hochschule und sämtliche am Vorhaben beteiligte Partner ist jeweils ein(e) Ansprechpartner/-in mit entsprechenden Kontaktdaten zu benennen, die gegenüber den Zuwendungsgebern die Verantwortung für die Durchführung des Vorhabens übernimmt.

b) Kurztitel

Es ist eine möglichst präzise, einprägsame Kurzbezeichnung für das Vorhaben anzugeben, die auch als Kennzeichnung des Vorhabens im Verwaltungsverfahren dienen kann.

c) Kurze Charakterisierung des Vorhabens (Abstract)

Es ist eine zusammenfassende, allgemein verständliche Darstellung des Vorhabens anzugeben (max. 10 Zeilen).

¹ Anm. Das Informationssystem wird derzeit noch gemeinsam von Bund und Ländern erarbeitet.

d) Inhaltliche Erläuterung des Vorhabens

Die inhaltliche Erläuterung des Vorhabens darf maximal 10 Seiten (1 ½-zeilig, Schriftgröße 11, DIN A 4, Seitenränder jeweils 2,5 cm) umfassen und **soll auf folgende Punkte eingehen:**

1) Stand der Forschung

Der Stand der Forschung zum Themenfeld des geplanten ZAFH ist präzise, knapp und nur in seiner unmittelbaren Beziehung zum Vorhaben zu beschreiben. Aus den Darstellungen soll hervorgehen, wie die Antragstellenden und Beteiligten ihre Arbeiten einordnen und zu welchen Fragen das Vorhaben einen wissenschaftlich relevanten Beitrag leistet.

2) Eigene Vorarbeiten

Die wichtigsten Ergebnisse der einschlägigen Vorarbeiten der Antragstellenden und Beteiligten sind zusammenfassend darzustellen. Literaturhinweise sollen auf Veröffentlichungen der letzten drei Jahre beschränkt werden.

3) Ziele und Arbeitsprogramm

Die Antragsskizze soll die wissenschaftliche Konzeption des Vorhabens mit der zugrundeliegenden Forschungsprogrammatis darlegen sowie die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele für angewandte Forschung und Transfer nachvollziehbar beschreiben. Die Qualität des FuE-Programms und die Bedeutung der damit verfolgten forschungspolitischen Ziele sind für die Förderungswürdigkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung.

4) Vorgesehene organisatorische Struktur

Die für das ZAFH vorgesehene organisatorische Struktur ist darzulegen und zu begründen. Insbesondere ist auf die Art der Einbindung von Kooperationspartnern über Institutionengrenzen hinweg ebenso einzugehen wie auf die Frage, ob das Vorhaben hinsichtlich der Aufnahme zusätzlicher Verbundpartner offen für Erweiterungen sein soll.

e) Voraussichtliche Förderbedarfe

Die voraussichtlichen Förderbedarfe des ZAFH-Vorhabens im Falle einer Bewilligung sind detailliert und getrennt nach HAW(en) bzw. (außer-)universitären Kooperationspartnern darzustellen:

1) Förderbedarfe der HAW(en)

Die in dem ZAFH eingebundenen HAWen werden jährlich mit bis zu 500.000 Euro gefördert (jeweils hälftig aus Landes- und EFRE-Mitteln). Das Projektvolumen kann eingesetzt werden für:

- Personalmittel (bis TV-L E13 auf Basis DFG-Personalkostenrichtsätze 2015),
- Sachmittel,
- Investitionen,
- Aufwendungen für ein FuE-Programm.

Die Personal-/Sach- und Investitionsmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Die bereitgestellten EFRE- und Landesmittel dürfen ausschließlich einem Bereich zufließen, in dem die Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht-wirtschaftlich tätig sind. Die antragsstellende HAW muss außerdem sicherstellen, dass dieser Bereich buchhalterisch klar von den anderen Tätigkeiten der Projektpartner abgegrenzt ist.

2) Aufwendungen für alle (außer-)universitären Kooperationspartner (gesonderte Finanzierung)

Darüber hinaus kann eine Finanzierung von Aufwendungen möglicher (außer-) universitärer Kooperationspartner eines ZAFH beantragt werden. Als förderfähig gelten auch hier:

- Personalmittel (bis TV-L E13 auf Basis DFG-Personalkostenrichtsätze 2015),
- Sachmittel,
- Investitionen,
- Aufwendungen für ein FuE-Programm.

Die o.g. Aufwendungen (außer-)universitärer Kooperationspartner eines ZAFH können pro ZAFH mit insgesamt bis zu 250.000 Euro p.a. gefördert werden.

f) Eigenbeiträge der Verbundpartner

Mögliche Eigenbeiträge (auch in-kind) der an einem ZAFH beteiligten Verbundpartner (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten sowie Unternehmen) dürfen in ihrer Gesamtheit einen Wert von 200.000 Euro p.a. nicht überschreiten und sind in der Antragsskizze bzw. dem Vollantrag detailliert darzustellen.

2. Maßstäbe für eine qualifizierte Antragsskizze bzw. für einen qualifizierten Vollantrag

Bei der Bewertung der Antragsskizzen bzw. der Vollanträge werden die Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aus dem Jahr 2013 zugrunde gelegt. Die Antragsteller werden gebeten, die darin enthaltenen Maßstäbe für eine qualifizierte Antragstellung zu berücksichtigen.

Als Forschungsverbund konzipierte Vorhaben können bei der Bewertung nur Berücksichtigung finden, wenn von allen Beteiligten eine schriftliche Absichtserklärung vorliegt, sich entsprechend der in der Antragsskizze bzw. dem Vollantrag beschriebenen Weise einzubringen.

Die antragstellenden HAWen müssen bereits in der Antragsskizze Angaben zur „Investitionspriorität 1b: Förderung von Investitionen der Unternehmen in Innovation und

Forschung sowie Verbindungen zwischen Unternehmen, FuE-Zentren und Hochschulwesen“ (Kapitel 2.A.5.) sowie dem strategischen Ziel 3 „Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs“ und der diesbezüglich formulierten Output- und Ergebnisindikatoren (CO24 und CO26 bzw. E02 im OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende ([http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/EFRE - Operationelles Programm BW 2014-2020.pdf](http://www.efre-bw.de/wp-content/uploads/2015/03/EFRE_-_Operationelles_Programm_BW_2014-2020.pdf)) machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vollerträge auch Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“ beinhalten müssen (vgl. Kapitel 11 des Operationellen Programms sowie die Hilfestellungen unter <http://www.efre-bw.de/hilfestellung/>).

3. Ergänzender Hinweis auf den EU-Beihilferahmen

Bezüglich der Zusammenarbeit staatlich finanzierter Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen mit Unternehmen wird auf die verbindlichen Bestimmungen im Unionsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung Entwicklung hingewiesen (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627%2801%29&from=DE>). Förderfähig sind Vorhaben, die unabhängige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses im Sinne des Unionsrahmens sind.

Die Bedingungen eines Kooperationsvorhaben mit Unternehmen müssen vor Beginn des Vorhaben festgelegt werden, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten des Vorhabens, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und deren Zuweisung.

II. Grundsätzliche Beurteilungskriterien für die Antragsskizzen bzw. die Vollerträge

- a. Die Förderentscheidung erfolgt unter wissenschaftlichen Qualitäts Gesichtspunkten und im Wettbewerb zwischen den HAWen.
- b. Neben der wissenschaftlichen Qualität der Antragsskizzen bzw. Vollerträge als Hauptkriterium spielen folgende Kriterien eine Rolle:
- Schlüssige und nachvollziehbare Darstellung eines fach- und institutionsübergreifenden Forschungsvorhabens,
 - Positionierung des Konzepts innerhalb der wissenschaftlichen Wertschöpfungskette von der Grundlagenforschung bis zur wettbewerblichen Entwicklung,
 - Relevanz des Themenfeldes für die Innovationsfähigkeit der KMU und damit zur Steigerung des Innovationspotentials des Landes,
 - Innovationsgehalt des Forschungsvorhabens,
 - Vorliegen eines Patentierungs- und Verwertungsplans bzw. eines Transferkonzeptes und eines Konzeptes zur Förderung von Existenzgründungen,
 - nachvollziehbare Darstellung zum Grad der Einbindung einschlägiger Akteure aus der Wirtschaft sowie aus öffentlichen und Non-Profit-Einrichtungen im ZAFH-Vorhaben,
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur Erweiterung der Initiative um fähige und interessierte Kooperationspartner,
 - Konzept für die Weiterführung des Verbundes über die Förderdauer hinaus,
 - Erarbeitung einer nachvollziehbaren und realistischen Meilensteinplanung,
 - Berücksichtigung der im OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende definierten Spezialisierungsfelder sowie des Spezifischen Ziels 3 "Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Ergebnissen angewandter Forschung in den Spezialisierungsfeldern Baden-Württembergs" in der Investitionspriorität 1b: Förderung von Investitionen der Unternehmen in Innovation und Forschung sowie Verbindungen zwischen Unternehmen, FuE-Zentren und Hochschulwesen,

- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Output- und Ergebnisindikatoren (CO24 und CO26 bzw. E02 (s. Kapitel 2.A.5. des OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende)).

- c. Das Wissenschaftsministerium setzt voraus, dass die antragstellenden HAWen die für das Vorhaben notwendige Grundausstattung zur Verfügung stellen. Art und Umfang dieser Grundausstattung sind bei der Antragstellung anzugeben.
- d. Berücksichtigung bei der Bewertung von Vollanträgen finden außerdem die Querschnittsziele „Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ sowie „Gleichstellung von Männern und Frauen“ (vgl. Kapitel 11 des OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende).

Die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu verpflichtet, die Antragsinformationen vertraulich zu behandeln. Bei Interessenkonflikten oder Befangenheiten muss dies von der Gutachterin bzw. vom Gutachter unverzüglich angezeigt werden. Bei nachgewiesenem Fehlverhalten einer Gutachterin bzw. eines Gutachters wird deren/dessen Bestellung zu gutachtlicher Tätigkeit unverzüglich aufgehoben. Das Wissenschaftsministerium behält sich vor, entsprechende Informationen an andere Forschungsfördernde weiterzuleiten. Ferner kann im Einzelfall die Anonymität der Gutachterin bzw. des Gutachters gegenüber den geschädigten Antragstellenden aufgehoben werden. Mit der Ausübung der gutachterlichen Tätigkeit anerkennen die bestellten Gutachterinnen und Gutachter diese Grundsätze.